

~~.....~~  
(Name, Vorname)

15.12.20  
.....  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 064-ÖR-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~.....~~  
.....  
(Unterschrift)

Nr.: 2 K 752 / 1602  
Verwaltungsgericht Ueimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der verwaltungsgerichtlichen Verflechtung

des Hrn. Bernd Müller, Oelbstr. 1, 98693 Ilmenau

- Kläger -

Verflechtungsbehörde:

Rechtsanwalt Dr. C. Pfeffer, "Hedwig"

Gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landesrat, Rittstr. 14, 99310 Arnstadt

- Beklagter.

wegen: Entziehung des Jagdscheins

hat das Verwaltungsgericht Ueimar - 2. Kammer - durch den Vorsitzenden  
Richter am VJ Schäfer, den Richter am VJ Tischler, die Richter  
am VJ Hlter, den ehrenliche Richter Seyffert und die ehrenamtliche  
Richterin Friedrich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
13.6.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung §§ 124, 124a VwGO.

*[Faint, mostly illegible handwritten text follows, likely a court decision or legal reasoning. Some legible fragments include:]*

... im Zusammenhang mit dem ...  
... die Kosten des Verfahrens ...  
... die Klage wird abgewiesen ...  
... die Zulassung der Berufung ...  
... die Kosten des Verfahrens ...

## Talkestadt

Der Kläger wohnt sich gegen die Einsicht des Jagdscheins  
und der Jagd einer Sperberfalken zur Niederbelegung.  
Der Kl. ist Jäger und hatte selbst und an der Prämie von wilder  
Hunden erfallen. Mithin hatte er solche in sein Revier aufgenommen.  
Am 10.10.2013 wurde der Kläger über eine Drückjagd  
im an sein Revier angrenzenden Jagdgebiet informiert  
per Schreiben des Forstamts Frauenfeld. Diese wert  
auch von Jagdhunden, die ggf. überlaufen und ein  
rotes Halsband tragen (s. Bl. 7 d. 1.).

Am 17.10.13 fand die Jagd ab 9:00 Uhr statt. Der  
Kl. war in seinem Revier beim Antritt. 10:30 Uhr sah  
und hörte er ein Hund der Rasse Deutsche Weidloch, die  
typischerweise für jagdlich eingesetzt werden, hinter einen  
Reh herlaufen. Der Hund trug ein rotes Halsband und  
war 200 m vom wäldchen Haus entfernt.  
Er war von der brachende

Jagd herübergegangen. Der Kl. ermahnte den Hund.  
Er piffte ihn vorer nicht an.

Am 24.9.2014 wurde der Kl. wegen des Vorfalls aufgrund § 17 Nr. 1  
Tierschutz und § 303 StGB zu Geldstrafe von 50 Tagenstrafe verurteilt.  
Über den Fall wurde unter Nennung des Namens in der Tagespresse  
berichtet. Der Kl. blüht selber schämende Nachrichten.  
Mit Schreiben vom 4.12.2015, zugegangen am 11.12.2015,  
erklärt das Landratsamt der Jagdscheins des Kl. für unvollständig  
und zog ihn ein (Ziff. I), setzte eine Sperberfalken von 2 Jahre  
für die Niederbelegung fest (Ziff. II) und anfertigte den Kläger  
die Kosten des Kopiers 111,- € (Ziff. III). Dies legitimiert  
es dem, dass er in der Einleitung des Hundes Tabak in  
seiner Hand, die die Maschine rechtshändig, so wie keine nicht ohne  
spezielle Nachprüfung. Das Gehen des Hundes sei nicht  
zulässig, da es sich um einen heimlichen Jagdhund handelt,  
... ..

Die Verh. des Klägers, dieser Hund habe sich Opfer in seiner  
Nähe gewidmet sein vgl. Die keine sei sondern nur jagd  
geeignet, wie der Kläger behaupten sein müsse und werde auch  
idR nur an Jäger abgegeben. Bei Verh. Lage ein  
Mistbrüchle oder herkömmliche Bruch der Vaffe habe.  
Die Sperfrist sei allgemein und erforderlich, insbesondere weil  
es die erste Vaffel des Kl. sei.

Am 11.1.2016 <sup>hat</sup> der Kläger Klage gegen den Bescheidsteller  
Er behauptet, er könne sich nicht mehr daran erinnern,  
ob der Hund ein Halsband getragen habe. Er hätte nicht  
gewusst, dass der Hund von der Nachbajagd kam.

Ursprünglich hat der Kl. bestragt, den Bescheid aufzuheben.  
In der mündlichen Verhandlung hat die Prozessbevollmächtigte  
des Beklagten den Bescheid jedoch aufgeben und erklärt, sie  
wolle das Verfahren schnell und ohne Streit beenden.  
Darauf hat der Kl. ~~er~~ nunmehr bestragt,

festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.2015  
rechtswidrig war.

Der Beklagte bestragt,  
die Klage abzuwehren.

Im Klagesequid verweist der Beklagte auf den Bescheid vom 4.12.2015.  
Er erzählt, die Sperfrist befinde sich im strengen Rahmen und  
sie werde den Schutz als gewalttätige Protest gegen Hundejäger.

Ein Verstoß ist jedoch nicht zu erwarten, da die Sperfrist  
jedfalls im strengen Rahmen liegt und sich nicht als  
Protest gegen Hundejäger darstellen lässt.

## Einbeidungsgründe

Die Klage ist nichtig, da unbegründet.

Die Klage ist als Falschhypothekklage nichtig, weil ihre S. der Beidungsvoraussetzungen vorliegen.

Eine Falschhypothekklage ist stillschl., weil nach der klägerischen Begebenheit (§ 88 VofG) ursprünglich eine Aufrechterhaltung der Verjährung, die der Kläger rechtmäßig untersuchte, als sich der Verjährungszeit erledigte.

Ursprünglich bezog der Kläger die Aufhebung eines Verhältnisses, das Bescheid vom 4.12.2015, sodass die Aufrechterhaltung stillschl. war, § 42 VofG.

Die Unstelligkeit einer Falschhypothekklage, § 113 14 VofG, ist gem. § 173 S. 1 VofG, 264 Nr. 740 stillschl.

Die Falschhypothekklage ist nichtig, da sich der Verjährungszeit durch Aufhebung in der mündlichen Verhandlung erledigte (s. § 43 11 VofG). Der Kläger stellte ein abgelehntes Antrag.

Der Beidung öffnete zwar, sie wollte den Prozess beenden, aber er kann die Rechtskraft nicht erzwingen für erledigt erklären.

Die Klagebefugnis (§ 42 11 VofG) liegt lediglich der Adressatentheorie problemlos vor, da der Kläger als Adressat des Bescheides immer offen in Recht (Art. 21 § 1) verleitet ist. Ein Klagebefugnis ist offen für die Falschhypothekklage erforderlich, da es sich um eine "anspruchsbefugte" Aufrechterhaltung handelt.

Zuschädigung freilich ist gem. §§ 45, 52 Nr. 3 VofG des Verjährungszeit kleiner, in dieser Beidung erledigt erledigt erledigt.

Ein Verfahren ist produktiv auch bei einer Falschhypothekklage jedoch ist, sofern sich der Verjährungszeit nicht voller erledigt. Hier ist es jedoch gem. § 68 12 VofG, 86 Th 15 VofG absehlich.

Die Neben- und Provenienzfest des Kreises, vertritt durch die Landrat ergibt sich aus § 61 Nr. 1 Art. 2, 62 III VgO.

Die Monatsfrist der Aufhebungsklage (§ 74 VgO) ist hier eingehalten, was erforderlich war, da sich der Verwaltungsakt nicht vor Klageerhebung erledigt hatte. Die Frist läuft ab Bekanntgabe, also hier erst, am 11.12.2015, sodass sich durch Klageerhebung am 11.1.16 ergibt. Gem. §§ 57 III VgO, 222 ZPO, 187, 188 SGB begann die Frist am 12.12.2015 und endet am 11.1.2016 24h.

Der Kläger hat ein Festsetzungsinteresse, § 113 IV VgO. Dies ist ein besonderes Interesse an der Festsetzung der Rechtsbrüche und Geldz., Art. 19 IV S. 1. Die Rechtsprechung hat dafür Fallgruppen gebildet.

Ein schwerwiegender Sachverhalt ist durch die Einwirkung des Beklagten selbst wohl zu vermeiden. Allerdings hat der Kl. ein Rehabilitationinteresse, weil sein Ruf in der Presse geschädigt wurde und er in Folge dessen schädliche Maßnahmen ergreift.

II. Die Klage ist hingegen unbegründet, da der Bescheid vom 4.12.2015 in allen seinen Ziffern rechtmäßig war.

Die Ermächtigungsvorauslage für die Unzulässigkeitsklage ist die Einwirkung des Jagdscheininhabers in § 171 Abs. 1 Nr. 1 JagdG. Diese sind lex specialis gegenüber §§ 49 III Nr. 3, 52 VwVfG.

Formell rechtmäßig ist der Bescheid, da keine Verfahrensfehler begangen worden sind. Insbesondere wurde der Kl. vor der Abschiebung angehört (s. § 28 VwVfG).

Auch materiell ist der Verwaltungsakt rechtmäßig, da die Voraussetzungen für die Differenz gem. §§ 185 Abs. 1, 171 Abs. 1 JagdG vorliegen. Diese fordern, dass Tatsachen, die die Verträge gem. § 171 begründen, nach Erlass der Jagdscheine eingetreten sind.

+ wie die Klage  
Scheitert

gen. § 17 I Nr. 2 sind totata des Tabacks, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Kläger die erforderliche Unverletzlichkeit fehlt.

✓ Unverletzlichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der für gerichtliche Kontrolle voll unterliegt. Eine Person ist unverletzt, wenn sie persönlich, psychisch und darstellbar verletzt ist, Verleumdungen und ähnliches.

Tabacks, die die Merkmale der Unverletzlichkeit rechtfertigen, liegen hier vor.

Diese sind jedoch nicht allein in der Verletzung des Klägers zu sehen. Denn nach dem „Regelbeispiel“ des § 17 IV Nr. 1d) ist die Unverletzlichkeit erst bei einer Verletzung ab 60 Tageswunden begründet. Vorliegend wurde der Kläger nur nach Tierdreschgesetz verletzt, jedoch nur mit 60 50 Tageswunden.

Das bedeutet aber nicht, dass es hier ausgerechnet ist, die Verletzung demnach als Indiz heranzunehmen. § 17 IV B) wird formuliert wie „in der Regel“. Daher müsste in der Verletzung hier weitere Indizien hinzukommen, die die Unverletzlichkeit nahe legen, z. B. an der Art und Weise der Tat.

gen. § 17 III Nr. 1 sind Personen nicht unverletzt, wenn Tabacks die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen und Munition Unvorsätzlich oder leichtfertig verletzt.

Das Ergebnis des Hundes war eine solche Tabacke.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 21 Nr. 2 TH) § nicht gegeben und das Ergebnis war nicht erlaubt.

Nur befand sich der Hund in der erforderlichen Entfernung von 200m zum <sup>Voh-</sup>Haus. Jedoch hatte er sich vor Vorübergehen der Einwirkung des Herdchens entgegen und



Was als Jagdhund benutzt. Der Hund trug  
nämlich ein Halsband. Dies beruht auf dem Gericht  
davon aus, dass der Vortrag des Kl. korrekter ist, da  
der Kl. sich nur nicht mehr erinnern kann. ~~Er~~ Der  
Hund war von der besagten Jagd in das Revier  
des Kl. gelangt. Er gehörte zur Jagdgesellschaft.

Es ist auch für die Annahme der Unvorsichtigkeit nicht  
erforderlich, dass der Kl. bzgl. des Verlustes gegen § 12 Tz 1  
Vorsatz hatte. Ob der Kl. vorsätzlich hatte kann daher  
offen stehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass ein subjektives  
Element der Fahrlässigkeit vorlag. Dies ergibt sich  
daraus, dass durch die Verluste als Tabake ein

Leichtfertiger Umgang mit Caffe dargelegt werden soll.  
Das bedeutet, dass bzgl. der Tabake selbst ebenfalls  
Leichtfertigkeit vorliegt. Leichtfertigkeit ist eine  
koordinierte Form der Fahrlässigkeit. Diese Terminologie des  
Strafrechts kann hier übertragen werden auf Verwaltungsrecht,  
da es im Kern um strafrechtlich ähnliche Sachverhalte geht  
und § 17 IV OJagdJ auch Straftaten in den Kreis nimmt.

Vorliegend handelt es sich um Leichtfertigkeit. Der Hund trug ein  
5 cm breites, leuchtendes Band, das für Jagden typisch  
ist und das, wie der Kläger wusste, auch bei der  
besagten Jagd eingesetzt wurde. Er wusste von der  
Jagd und der Aufgabe, in der er schlief.  
Dass er <sup>nicht</sup> höchstens pfeiff, bevor er schlief, kann ihm hingegen  
nicht zur Last gelegt werden, da es üblich und unvorstellbar  
wäre, dass ein jagender Hund sich davon erholen ließe.

bei vordemden Hunden eingetaucht, muss er hier  
öfter vordemden Hunden versahn und in der Prene davon los,  
sodern es vertüchlich ist, wenn er der Kl. die felegelt  
ergeren wollte.

In der Jesantstrachy Lette der Kl. aber vordieged - insb.  
auch afford der vortrag) als jedhed eigentke  
Kesse - den Sollern nicht üme, denn es sich in  
eier jedhed der benachbarte jed Ladelt.  
Inrelevant ist, ob der Kl. davon ausging, diesen Hund  
schon vorher in seher Perier vernommen zu habe.

10ff.: Verurteilung

Wahrheit  
Schluss!  
kann keine  
Wahrheit, kann  
keine Schluss!

Die Ertichy ist auch nicht afford des Prinzipis  
"ne bis in idem" (Art. 103 III §) unterkragt.  
Das Kernelproverbe setzt Rechtsfolgen, die präventiv  
wirke. Das Straffverbe ist hingegen represiv. Daher  
formuliert auch Art. 103 II § "afford der allgemeynen  
Straffgesetz". Das B Jgd § ist kein Straffgesetz.

Da es sich um eine gebundene Ertichy handelt  
("verpflichtet"), vor keiner Luene ausmiten.

Die Grählingsprobleme für 27 II de Rescheid. v. 18  
§ 18 S. 3 D. J. g. d. f.

Er ist wie 27 I recht formell rechthäßig, S. 2.

Auch materiell ist die Anord. der Sperrfrist rechthäßig.

Die Teilbestandsvoraussetzungen sind dieselben wie in § 18 S. 1

D. J. g. d. f. Zwar nimmt S. 3 sprachlich keine direkte

Bezug auf S. 1. Aber die Sache steht in selb. § 18

und läßt das erkennen. Es ist offen auch offensichtlich,

dass eine Sperrfrist wicht ohne Voraussetzungen  
angeordnet werden kann.

Diese Teilbestandsvoraussetzungen liegen vor, S. 2.

Der Betrieb ist keine eigenständige Betr. des "ob" od. "wie",  
also Einschließungs- od. Ausschlusserena. Das führt

kontrolliert hier lediglich, dass die Betriebe keine  
Anwesenheitspflicht bezug. Hier ist weder ein Nichtgebrauch noch

ein Fehlgebrauch gesetzt. Die Betriebe hat ihr keine  
auch nicht übersehen, da eine Sperrfrist von 2 Jahren

nicht unverhältnismäßig ist.

Die Länge der Sperrfrist ruht in Abhängigkeit der Schwere  
der Verletzung, die die Unverhältnismäßigkeit aus legt,

stehen. Dieses läßt hier strafrechtliche Relevanz.

Anderswärts bedeutet es sich um die erste Verletzung der  
Kläger. Das läßt die Betriebe bedeutet.

Die Betriebe zielt hier offenbar § 41 II 1 B. J. g. d. f. der eine

Rahmen von 1-5 Jahren für die Sperrfrist vorsieht, wenn  
§ 41 II beruht sich nur auf die Straftaten

nach dem B. J. g. d. f. Es bedeutet also keine bei

früher, dies nicht als Richtwert für § 18 S. 3

herauszurufen, da sich § 18 of Strafrecht bezieht, ist es folgerichtig, bei § 18 jedoch unter den 5 Jahren zu stehen.

Auch die §§ 111 des Bundesgesetz, die fiktive festsetzt, ist rechtmäßig.

Die Einwirkungsfrage ist §§ 10 Nr. 2, 61 Nr. 1 Bst. 1.

Danach können fiktive für individuell ~~relativ~~ mehrere Verwaltungsorgane festgesetzt und verurteilt werden. Die Festsetzung ist hier der U: dem eines Verwaltungsorgans, auch wenn es in § 18 anders hergeleitet wird. Die Rechtsfolge ist vergleichbar. Der Schuldner ist der Kläger, der die Leistung erbracht wird. In der Höhe gilt der Inhalt der Kostendeckung, die die Behörde hier einzieht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gem. § 1541 der Kläger aufgebracht.

Unterschrift des Berichters

Wadey

Ein Kostenspr  
form?

1. Es wird festgelegt, dass sich das Verfahren erledigt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Rechtsmittel: unanfechtbar, § 158 II V. u. f. O., bzgl. Kosten.

An die Person

Freunde II

Es war nur noch über die Kosten zu entscheiden, § 161 III V. u. f. O.  
 Die Parteien haben die Rechtskraft übereinstimmend für  
 erledigt erklärt. Dies ergibt sich für die Sache nach  
 Anlegung (§ 133 Z. 1) der Gültigkeit, die Sache sollte schnell  
 und ohne Streit beendet werden. Dies wird durch die  
 Erledigt erklärt, bei der nur noch über Kosten  
 zu entscheiden ist.  
 Es liegt hier auch kein Fall des § 1214 V. u. f. O. vor, da der Kl. keinen entsprechenden Antrag  
 gestellt hat.  
 In diesen Fällen ergibt ein Beschluss (§ 122 V. u. f. O.)  
 mit deklaratorischer Erststellung im Tenor, § 92 III a. u. f. O.

V. u. f. O.  
 Der Kläger hat die Kosten zu tragen.  
 Die Kostenberechnung ist nach billiger Ermessen unter  
 Berücksichtigung des billigen Streitstandes zu treffen,  
 § 161 III V. u. f. O. Im Zeitpunkt der Erledigung hatte  
 der Kläger das unterlegen. ~~Die~~ Kostenpunkte  
 für die Errechnung sind nicht wichtig.  
 [Verweis auf Hauptaufgabe insgesamt, bis auf III.]

Unkenntlich

(Unterschrift)

Außen, Feuer, Sachverhalts darstellg: OK.

Die Zulässigkeitsprüfung ist im Ganzen in Ordnung. Aus  
Vollständigkeitsgründen könnte Sie ergänzend noch auf  
die Kündigungsfrist hinweisen -

Die Zulässigkeitsprüfung ist gut verständlich und  
vollständig.

Abwandlung: Sie müssen die Vertrauenspersonen klarstellen!

In jedem Fall klar über den Inhalt!

VB / 12 P

